

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

6. Änderung des Bebauungsplans "Kirschengarten" der Gemarkung Tauberbischofsheim; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Baugesetzbuch

Der Gemeinderat der Kreisstadt Tauberbischofsheim hat aufgrund von § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S 698), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 5 und 102a geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) am 25.11.2021 in öffentlicher Sitzung

die 6. Änderung des Bebauungsplans „Kirschengarten“ der Gemarkung Tauberbischofsheim

als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplans „Kirschengarten“ erstreckt sich auf das Grundstück Flst.Nr. 10524 der Gemarkung Tauberbischofsheim, auf welchem nach Aufgabe des Wasserhochbehälters Baurecht für die Errichtung von Wohnbebauung geschaffen wird. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 1.139 m².

Die 6. Änderung des Bebauungsplans „Kirschengarten“ der Gemarkung Tauberbischofsheim besteht aus der Planzeichnung M 1:500 vom 1. Juli 2021 mit zeichnerischen Festsetzungen und Zeichenerklärung, gefertigt vom Stadtbauamt Tauberbischofsheim.

Der 6. Änderung des Bebauungsplans „Kirschengarten“ ist die Begründung vom 28. Oktober 2021, gefertigt vom Bauordnungsamt der Stadt Tauberbischofsheim, beigelegt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplans „Kirschengarten“ der Gemarkung Tauberbischofsheim in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Die 6. Änderung des Bebauungsplans „Kirschengarten“ der Gemarkung Tauberbischofsheim einschließlich der Begründung liegen für Jedermann beim Bürgermeisteramt der Kreisstadt Tauberbischofsheim, Verwaltungsgebäude Klosterhof, Hauptstraße 37, Zimmer-Nr. K-111 während den Dienststunden zur Einsichtnahme offen. Für den Fall, dass aufgrund der Corona-Pandemie das Verwaltungsgebäude Klosterhof für Besucher geschlossen ist, ist die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen nach vorheriger terminlicher Absprache mit den Mitarbeitern des Bauordnungsamtes der Stadt Tauberbischofsheim unter der Telefonnummer 09341/803-23 möglich.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Des Weiteren wird die Bebauungsplanänderung mit allen Anlagen auch auf der Homepage der Stadt Tauberbischofsheim unter www.tauberbischofsheim.de eingestellt.

HINWEISE:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in die bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tauberbischofsheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung ist gemäß § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der

Stadt Tauberbischofsheim geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und Anzeige sowie Bekanntmachung verletzt worden sind.

Tauberbischofsheim, den 17.12.2021

Anette Schmidt
Bürgermeisterin